

300.01.05
VZB AbVO

VOLLZIEHUNGSBESTIMMUNGEN ZUR **ABFALLVERORDNUNG**

vom 21. September 2000

IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Abteilung Präsidiales
Märtplatz 29, Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11
Fax 052 354 23 23

www.ilef.ch
info@ilef.ch

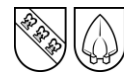


INHALTSVERZEICHNIS

Artikel	Thema	Seite
Art. 1	Zuständigkeit	4
Art. 2	Aufgaben der Stadt	4
Art. 3	Information, Vorbildverhalten	5
Art. 4	Pflichten der Abfallverursacher	5, 6
Art. 5	Gebührenerhebung	6
Art. 6	Rechtsmittel, Strafbestimmungen, Ersatzvornahme	6
Art. 7	Schlussbestimmungen	6

Der Stadtrat erlässt - gestützt auf Art. 5 der Abfallverordnung der Stadt Illnau-Effretikon vom 15. Juni 2000 - folgende Vollziehungsbestimmungen:

Art. 1	<p>¹ Der Stadtrat beaufsichtigt alle Aktivitäten der kommunalen Abfallwirtschaft der Stadt Illnau-Effretikon, insbesondere den Vollzug der Vorschriften der Abfallverordnung und dieser Vollziehungsbestimmungen.</p> <p>² Die Gesundheitskommission ist für die kommunale Abfallwirtschaft der Stadt Illnau-Effretikon sowie insbesondere die ordnungsgemässe Umsetzung der Abfallverordnung und dieser Vollziehungsbestimmungen zuständig. Sie entscheidet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten selbstständig, stellt wo nötig Antrag an den Stadtrat und kann dem Gesundheitsamt Aufträge erteilen.</p> <p>³ Verwaltungsstelle für die Abfallwirtschaft ist das Gesundheitsamt der Stadtverwaltung.</p>	Zuständigkeit
Art. 2	<p>¹ Die Stadt bietet für folgende Abfälle Abfahren an:</p> <ul style="list-style-type: none">- Kehrlicht und Sperrgut- Kompostierbare Abfälle- Papier- Karton- Textilien <p>² Die Abfuhr für Kehrlicht und Sperrgut findet in der Regel wöchentlich statt. Die Abfuhr von Sperrgut erfolgt zusammen mit dem übrigen Kehrlicht. Die Häufigkeit und der Turnus der übrigen Abfahren wird durch die Gesundheitskommission festgelegt und im Abfallkalender publiziert.</p> <p>³ Die Stadt betreibt eine Hauptsammelstelle und mehrere kleinere, dezentrale Sammelstellen. Die Gesundheitskommission legt das Angebot und die Ausstattung dieser Sammelstellen fest.</p> <p>⁴ Die Stadt bietet saisonal einen Häckseldienst an.</p> <p>⁵ Die Stadt fördert das dezentrale Kompostieren durch Information und Beratung (Kompostierberatung). Die Gesundheitskommission kann eine weitergehende Förderung der dezentralen Kompostierung z.B. durch Aktionen, Begehungen usw. betreiben.</p> <p>⁶ Die Stadt bietet eine Sammlung von Sonderabfällen aus Haushalten in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen kantonalen Stellen an.</p> <p>⁷ Die Stadt ist dem Zweckverband Kehrlichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) angeschlossen. Sie liefert Kehrlicht und Sperrgut in die Kehrlichtverbrennungsanlage des Zweckverbandes. Für die Abfahren von Kehrlicht, Sperrgut, kompostierbaren Abfällen und Karton wird der zweckverbandseigene Sammeldienst benützt.</p> <p>⁸ Für die Verwertung der kompostierbaren Abfälle ist die Stadt dem Zweckverband Regionale Kompostieranlage Fehraltorf angeschlossen.</p> <p>⁹ Für die Behandlung der gesammelten Tierkörper ist die Stadt dem Zweckverband Regionale Tierkörpersammelstelle Fehraltorf angeschlossen.</p>	Aufgaben der Stadt



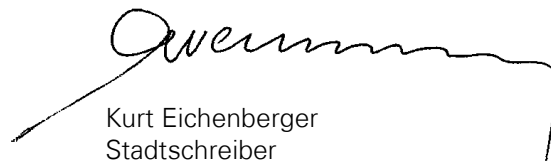
Art. 3	<p>¹ Alle Haushalte und Betriebe erhalten jährlich einen Abfallkalender mit den Abfuhr- und Sammeldaten sowie Informationen und Tipps zur Abfallbewirtschaftung.</p> <p>² Die Stadt betreibt ein Abfalltelefon. Dieses steht der Bevölkerung für Fragen zur Abfallbewirtschaftung zur Verfügung.</p> <p>³ Die Gesundheitskommission informiert periodisch über Neuerungen oder wichtige Vorkommnisse im Bereich Abfallbewirtschaftung. Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.</p>	Information, Vorbildverhalten
Art. 4	<p>¹ Abfahren und Separatsammlungen stehen ausschliesslich der Stadtbevölkerung und den zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung. Die Gesundheitskommission kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>² Die Abfälle sind an den von der Gesundheitskommission festgelegten Orten zur Abfuhr bereitzustellen. Die Gesundheitskommission kann für die Optimierung der Abfahren Sammelpunkte festsetzen. Ordnung und Sauberkeit an diesen Bereitstellungsplätzen und Sammelpunkten sind Sache der Benützer.</p> <p>³ Die Bereitstellung der Abfälle zu den Abfahren hat jeweils am Tag der Abfuhr oder frühestens am Vorabend auf den festgelegten Plätzen zu erfolgen. Die Bereitstellungsorte für separat zu sammelnde Abfälle sind dieselben wie für die Abfuhr des Kehrichts.</p> <p>⁴ Verantwortlich für die vorschriftsgemässe Bereitstellung der Abfälle sind bei Wohnungen die Bewohner, bei Betrieben und Anlagen deren Inhaber.</p> <p>⁵ Andere als die zur angekündigten Tour gehörenden Abfälle werden nicht abgeführt und sind gleichentags vom Deponenten zurückzunehmen. Die geleerten Gebinde resp. Behälter sind noch am Abfuhrtag zurückzunehmen.</p> <p>⁶ Die Gesundheitskommission schreibt die zulässigen Abfallbehältnisse und die Art der Bereitstellung von Abfällen vor. Die Behältnisse sind so aufzustellen, dass keine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen eintritt. Säcke oder Gebinde, welche durch Tiere oder aus anderen Gründen aufgerissen werden, sind vom jeweiligen Deponenten wieder in den ordnungsgemässen Zustand zu bringen.</p> <p>⁷ Die Gesundheitskommission kann die Verwendung von Containern vorschreiben. Es sind handelsübliche Normcontainer zu verwenden, welche auf eigene Kosten zu beschaffen sind.</p> <p>⁸ Für die Abfuhr und die Entsorgung von irrtümlich deponierten Abfällen können weder die Stadt noch die von ihr Beauftragten haftbar gemacht werden.</p> <p>⁹ Sperrgut muss soweit möglich von unbrennbaren Substanzen wie Metallen befreit und derart zerkleinert werden, dass die Beladung des Kehrichtfahrzeuges möglich ist.</p> <p>¹⁰ Ausgediente Geräte und Möbel und ihre Bestandteile sowie Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff sind nach den Vorgaben der Gesundheitskommission zu sammeln, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht.</p> <p>¹¹ Ausgediente Fahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgelagert werden.</p>	Pflichten der Abfallverursacher



	<p>¹²Vertreiber von Produkten (Verkaufsläden, Gaststätten), welche zum direkten Konsum bestimmt sind, haben die notwendigen Sammelgefässe für die anfallenden Abfälle auf-zustellen. Sind dabei wiederverwertbare Abfälle anteilmässig stark vertreten, so sind dafür separate, speziell gekennzeichnete Behältnisse aufzustellen.</p> <p>¹³Zweckbestimmte Baumulden, Sammelstellen, öffentliche Abfallbehältnisse und Container dürfen nur durch für diese Behältnisse vorgesehene Abfälle verwendet werden.</p> <p>¹⁴Kleintierkadaver und kleine Mengen von Schlachtabfällen sind direkt der städtischen Kadaversammelstelle zuzuführen. Die Gesundheitskommission kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>¹⁵Die Hauptsammelstelle darf nur während den Öffnungszeiten, die Nebensammelstellen nur zu den von der Gesundheitskommission vorgegebenen Zeiten benützt werden.</p> <p>¹⁶In den Sammelbehältern der Sammelstellen dürfen nur die dafür bezeichneten Materialien deponiert werden. Mitgebrachte Gebinde sind wieder mitzunehmen oder in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu deponieren. Die Sammelstellen und deren Umgebung sind von den Deponenten ordnungsgemäss zu benützen und sauber zu halten.</p> <p>¹⁷Die Gesundheitskommission legt im Rahmen des Abfallkalenders weitere Detailregelungen fest.</p>	
Art. 5	<p>1 Die pauschale Grundgebühr deckt die durch die mengen-, volumen-, gewichts- oder pauschalen Gebühren mit Mengenbezug nicht gedeckten Aufwendungen. Darunter fallen insbesondere Kosten für gewisse Separatsammlungen, Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.</p> <p>2 Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit bzw. Betrieb. Sie wird mindestens jährlich dem jeweiligen Liegenschafteneigentümer verrechnet. Die Grundgebühr kann auf schriftliches Gesuch hin durch das Gesundheitsamt anteilmässig erlassen werden, wenn eine Wohneinheit oder ein Betrieb während mindestens 3 Monaten nicht genutzt wurde.</p>	Gebührenerhebung
Art. 6	Die Vorschriften betreffend Rechtsmittel, Strafbestimmungen und Ersatzvornahme richten sich nach der Abfallverordnung.	Rechtsmittel, Strafbestimmungen, Ersatzvornahme
Art. 7	Diese Vollziehungsbestimmungen treten zusammen mit der Abfallverordnung auf 1. Januar 2001 in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden früheren Beschlüsse sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.	Schlussbestimmungen

Stadtrat Illnau-Effretikon


Martin Graf
Stadtpräsident


Kurt Eichenberger
Stadtschreiber

Effretikon, 21. September 2000